Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2289

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

— Drucksache V/1208 —

A. Bericht des Abgeordneten Richarts

Das vorliegende Änderungsgesetz wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend zurückverwiesen, da innerhalb der Fraktionen die Frage, wer zur Abgabe an den Stabilisierungsfonds heranzuziehen sei, noch strittig war.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 1967 erneut beraten und § 16 Abs. 1 Nr. 2 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einstimmig angenommen.

Diese Fassung, die sich an die Regelung im Körperschaftsteuerrecht anlehnt, stellt nach Auffassung des Ausschusses eine sinnvolle und gerechte Kompromißlösung dar. Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse werden als verlängerter Arm der Erzeuger nicht zur Zahlung der Abgabe herangezogen, wenn sie sich — mit Ausnahme des Zukaufs von ausländischem Deckrotwein — ausschließlich auf den Kauf oder die sonstige Übernahme der Erzeugnisse ihrer Mitglieder beschränken. Wenn diese Betriebe jedoch abgabepflichtige Erzeugnisse von Nichtmitgliedern kaufen oder übernehmen, werden sie zur Zahlung der Abgabe für alle von ihnen gekauften oder übernommenen Erzeugnisse herangezogen, weil sie dann die entsprechende Funktion wie Handelsbetriebe ausüben.

Außerdem beschloß der Ausschuß, daß das Gesetz am 1. Januar 1968 in Kraft tritt. Artikel 4 des Gesetzes wurde daher entsprechend geändert.

Bezüglich der übrigen Änderungen des Gesetzes verweise ich auf den Schriftlichen Bericht des Abgeordneten Gibbert — Drucksache V/1839.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat sich den Beschlüssen des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeschlossen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1967

Richarts
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1208 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Richarts**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

— Drucksache V/1208 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
	1a. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: **„Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen."**
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Zahl „43" wird durch die Zahl „44" ersetzt.	a) unverändert
	a1) Nummer 2 erhält folgende Fassung: **„2. 6 Vertreter des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,".**
b) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt: „11. 1 Vertreter der Traubensafthersteller,".	b) unverändert
c) die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.	c) unverändert
5. § 16 erhält folgende Fassung:	5. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Abgabe für den Stabilisierungsfonds	„§ 16 Abgabe für den Stabilisierungsfonds
(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten	(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten
1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Wein-	1. unverändert

Entwurf

bergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und

2. von Personen *oder* nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein *inländischen Ursprungs erstmals* auf eigene Rechnung kaufen oder *kaufen lassen,* eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 *l* Most oder Wein *oder* 133 *kg* Trauben oder Traubenmaische. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1. Sie können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe bis zu zwei vom Hundert des Aufkommens von den Gemeinden einbehalten werden dürfen.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen.

(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. von Personen **und** nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder **sonst zur Verwertung übernehmen,** eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 **Liter erstmals in den Handel gebrachten** Mostes oder Wein**es inländischen Ursprungs, je angefangene** 133 **Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter** Trauben oder Traubenmaische **inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen.** Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers."

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt *drei Monate nach der Verkündung* in Kraft.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(6) unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 1968** in Kraft.